

Hintergrundwissen Gewalt

Kindeswohlgefährdung

Definitionen

Nach § 1666 I BGB ist Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung [...] eine erhebliche Schädigung voraussehen lässt“ (BGH zitiert 2016 nach FamRZ 2016).

Kindeswohlgefährdung kann grob in 4 Arten unterschieden werden:

- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- Vernachlässigung
- sexualisierte Gewalt

Körperliche Misshandlung

Hiermit sind alle Handlungen gemeint, die durch Anwendung von körperlicher Gewalt das Kind oder die jugendliche Person absichtlich oder fahrlässig schädigen oder verletzen.

Körperliche Misshandlung hat oft Spuren wie blaue Flecke, Brüche oder Verbrennungen zur Folge, diese werden aber oftmals von den Sorgeberechtigten verharmlost. Eine einzelne Handlung – ein einzelner Schlag oder ähnliches – kann ausreichen, damit das Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen gefährdet ist.

Psychische Misshandlung

Psychische oder auch seelische Misshandlung meint wiederholte Verhaltensweisen, durch die sich ein Kind oder Jugendliche*r massiv ängstigt, sich wertlos, ungeliebt oder abgelehnt fühlt. Formen hierfür sind unter anderem Beleidigungen, Demütigungen, Ignorieren oder auch überhöhte Erwartungen.

Kinder reagieren häufig mit Aggressionen, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Psychische Misshandlung ist schwieriger zu erkennen als körperliche Misshandlung, da keine äußerlichen Anzeichen erkennbar sind.

Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass grundlegende Bedürfnisse des Kindes oder der*des Jugendlichen über einen längeren Zeitraum wiederholt oder andauernd unbeantwortet bleiben. Dies kann aktiv oder passiv, aufgrund unzureichenden Wissens oder unzureichender Einsicht passieren.

Formen sind unter anderem Vernachlässigung körperlicher Bedürfnisse, mangelnde medizinische Versorgung, unzureichende Beaufsichtigung oder auch Vernachlässigung emotionaler Bedürfnisse.

Einige Formen sind leichter von außen zu erkennen, wie die Vernachlässigung der körperlichen Bedürfnisse. Andere, wie die Vernachlässigung emotionaler Bedürfnisse, sind weniger leicht erkennbar. Symptome sind unter anderem ein schwieriges Sozialverhalten des Kindes.

Sexualisierte Gewalt

Definitionen

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die entweder gegen den Willen von Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht bewusst und wissentlichen zustimmen kann. Bei sexualisierter Gewalt wird zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten gegen die sexuelle Bestimmung unterschieden.

Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein einmalig unangemessenes Verhalten, das in der Regel nicht bewusst oder absichtlich geschieht. Eine Grenzverletzung ist nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine Straftat und ist nicht zwingend sexuell motiviert. Grenzverletzungen geschehen in der Regel aufgrund unterschiedlicher Wahrnehmungen, Grenzen oder Bedürfnissen und sind begründet in unterschiedlicher Sozialisation, Erziehung, kultureller Herkunft oder auch einfach unterschiedlicher Persönlichkeiten.

Wichtig ist: jede Person kann die Person sein, deren Grenze überschritten wird oder auch die Person, die eine Grenze verletzt. Nur das Empfinden der Person, dessen Grenze überschritten ist, ist maßgeblich. Werden die individuellen Grenzen überschritten, geht es der Person nicht gut. Deswegen ist wichtig, bereits für Grenzverletzungen sensibel zu sein.

Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist es die Aufgabe der Erwachsenen, die Grenzen der Kinder und Jugendlichen aktiv zu schützen. Gleichzeitig sollen die Kinder und Jugendlichen ermutigt werden, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und lernen, sie zu äußern und selbst zu schützen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Umgang mit Grenzverletzungen ist: nicht immer ist es möglich, die Grenzverletzung als solche zu benennen. Ob das gelingt, ist abhängig von vielen Faktoren: beispielsweise der Frage, in welchem Verhältnis die beiden Personen zueinanderstehen, in welcher Situation die Grenzverletzung passiert und auch ganz individuelle Faktoren sind entscheidend. Deswegen ist entscheidend, dass alle sensibel sind für mögliche Grenzverletzungen und dass auch nonverbale Signale wahrgenommen werden.

Sexuelle Übergriffe

Der Unterschied zwischen einem sexuellen Übergriff und einer Grenzverletzung ist nicht zwangsläufig die eigentliche Handlung. Entscheidend hierbei ist, dass ein Übergriff bewusst und wiederholt stattfindet. Oder aber die Handlung ist so massiv, dass sie auch beim ersten Mal bereits als übergriffig gewertet wird. Ein Beispiel hierfür sind verbale Anzüglichkeiten, die als unangemessen gewertet werden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich in der Regel nicht um strafrechtlich relevante Taten gemäß dem Strafgesetzbuch.

Auch da sich sexuelle Übergriffe von außen nicht zwangsläufig von einer Grenzverletzung unterscheiden, ist es wichtig, schon bei Grenzverletzungen aktiv zu werden und einzuschreiten.

Strafrechtlich relevante Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Strafrechtlich relevante Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung meint alle Taten, die sich im Strafgesetzbuch ab §174 ff. (Sexualstrafrecht) finden. Diese Taten passieren nicht aus Versehen und sind nicht in unterschiedlichem Empfinden begründet. Das Sexualstrafrecht unterscheidet hierbei zwischen sexuellen Handlungen, die nicht einvernehmlich stattfinden und sexuellen Handlungen, die zwar im Einvernehmen stattfinden, aber aufgrund des Alters und / oder der Beziehung der Beteiligten zueinander unter Strafe stehen. Darüber hinaus unterscheidet die Gesetzgebung vier Schutzaltersgrenzen: Kinder bis 14 Jahren, Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Volljährige ab 18 Jahren. Alle Personen egal welchen Alters, also auch Volljährige, werden vor nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen geschützt.

Bei Kindern gilt: jede sexuelle Handlung an, mit oder vor einem Kind ist strafbar unabhängig des Einverständnisses des Kindes oder der Erziehungsberechtigten. Jede Person ab 14 Jahren macht sich strafbar. Sexuelle Betätigungen unter Kindern, umgangssprachlich unter anderem bekannt als Doktorspiele, sind nicht strafbar.

Jugendlichen ab 14 Jahren wird eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und sexuelle Selbstbestimmung zugestanden. Bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen ist hierbei das Verhältnis zwischen der*dem Jugendlichen und der anderen Person entscheidend. Sexuelle Handlungen an einer*m Jugendlichen unter 16 Jahren und einer Aufsichtsperson ist strafbar, bedeutet, wenn die*der Jugendliche unter 16 Jahre zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist. Ebenso ist das Ermöglichen von sexuellen Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren zu verhindern. Es darf also kein Vorschub geleistet werden und sexuelle

Handlungen nicht zulassen, erlauben oder Gelegenheiten dafür schaffen. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren sind sexuelle Handlungen an Jugendlichen strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Täter*innendynamiken

Um Kinder und Jugendliche vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es unabdingbar, zu wissen, wie Täter*innen vorgehen und welche Strategien sie nutzen. Denn Täter*innen nutzen nicht nur die Kinder und Jugendlichen aus. Vielmehr nutzen sie auch ihr Umfeld und die Strukturen der Organisation, in der sie sich bewegen, aus.

In den häufigsten Fällen ist die Ursache von sexualisierter Gewalt Machtmissbrauch. Dies geschieht durch Beziehung und Manipulation. Sexueller Missbrauch ist geplant, vorbereitet und organisiert. So wie Täter*innen Kinder und Jugendliche manipulieren, genauso manipulieren sie das Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Sie suchen gezielt Orte, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten und sich wohlfühlen. Genau solche Orte bieten die Angebote der offenen, kulturellen und musischen Jugendarbeit.

Diese Strukturen sind Kern der kulturellen und pädagogischen Arbeit und sollen nicht aufgebrochen werden. Denn sie bieten viele Möglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen. Entscheidend ist, sich dieser Gefahren bewusst zu werden, achtsam zu sein und das Gefahrenpotential zu minimieren.

Welche Strategien Täter*innen nutzen, wird im Folgenden dargestellt:

- Langfristige Planung
Täter*innen suchen sich bewusst und gezielt eine Tätigkeit und ein Umfeld, in dem sie leicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.
- Suche nach möglichen Opfern
Täter*innen bauen eine Beziehung und Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen auf und machen sie (emotional) von sich abhängig. Auch wenn alle Kinder und Jugendliche betroffen sein können von sexualisierter Gewalt, haben bestimmte Kinder und Jugendlichen ein höheres Risiko, von Missbrauch betroffen zu sein. So sind Kinder und Jugendliche ohne stabile Beziehung zu den Eltern besonders gefährdet. Täter*innen geben den Kindern und Jugendlichen das, was ihnen an anderer Stelle fehlt.
- Sexualisierte Annäherung
Täter*innen testen sowohl ihre potenziellen Opfer als auch ihr Umfeld. Sie beginnen in aller Regel zunächst mit kleineren Grenzverletzungen, um zu testen, wie ihre potenziellen Opfer und auch das Umfeld darauf reagieren. Diese Grenzverletzungen wiederholen sich immer öfter, werden massiver bis hin zu Missbrauch.
- Langfristige Aufrechterhaltung des Zugangs zum Opfer

Täter*innen nutzen alle Möglichkeiten, um unentdeckt zu bleiben und möglichst langfristig den Zugang zum Opfer aufrecht zu erhalten. Dazu nutzen sie alle Mittel: Drohungen, Bagatellisierungen und Schuldzuweisungen. Die Kinder und Jugendlichen, die betroffen sind, haben so wenig bis keine Möglichkeit, sich mitzuteilen.

- Stützung und Nutzung der sogenannten „Täter*innenlobby“

Täter*innen nutzen das eigene Umfeld, um sich selbst zu schützen. Das Umfeld schützt sie in der Regel unabsichtlich aufgrund von fehlendem Wissen oder weil sie selbst von den Täter*innen ausgenutzt werden (Täter*innen bauen auch zu ihrem Umfeld Beziehung und Vertrauen auf).

Erkennen von Hinweisen

Für Kinder und Jugendliche ist es schwierig bis unmöglich, sich mitzuteilen. Kinder und Jugendliche, die betroffen sind von (sexualisierter) Gewalt, haben einen enormen Vertrauensverlust erlitten und wissen oftmals nicht mehr, wem sie überhaupt noch vertrauen können. Daher ist es wichtig, auch nonverbale Signale wahrzunehmen und dafür sensibel zu sein. Dabei können Kinder und Jugendliche, die betroffen sind, die unterschiedlichsten Merkmale aufweisen. Besonders extreme Verhaltensweise und Wesensänderungen können Signale sein. Genauso kann es passieren, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, ihrem Alter nicht angemessenes sexualisiertes Verhalten an den Tag legen. Vielleicht verhalten sie sich distanzlos oder isolieren sich vollständig. Selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen: all das können Signale dafür sein, dass Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Gleichzeitig können diese Verhaltensweisen auch Signale für andere Gewalterfahrungen oder weitere Krisen sein. Eine genaue Checkliste zu erstellen ist nicht möglich. Kinder und Jugendliche möchten nicht, dass ihre Erlebnisse öffentlich werden und versuchen alles, um zu vermeiden, dass ihre Situation von anderen erkannt wird.

Von außen betrachtet gibt es keine Möglichkeit zu erkennen, ob ein Kind oder ein*e Jugendliche*r betroffen ist von sexualisierter Gewalt. Dennoch ist es wichtig zu erkennen, wenn sich das Wesen oder Verhalten scheinbar grundlos verändert. In diesen Situationen ist wichtig, Kindern und Jugendlichen ein Gesprächsangebot zu machen und ihnen zeigen, dass es Menschen gibt, denen sie vertrauen können.